



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). | Neustadt o/s., den 10. April. [Preis 3 Mt. 10 Pf. incl. Bestellgebühr u. Postprov. pro Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium, welches also lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Kreises Neustadt O/S. auf den Kreistagen vom 28. Dezember 1876, vom 28. März, 28. Juni und 6. Dezember 1877 und vom 19. Juli 1878 beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Straßenbauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisvertretung: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 494.700 Mark ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 494.700 Mark, in Buchstaben: „Vierhundert Vier und Neunzigtausend Siebenhundert Mark,“ welche in folgenden Appoints:

125.000 Mark à 5000 Mark
150 000 Mark à 1000 Mark
125.500 Mark à 500 Mark
94.200 Mark à 200 Mark
<u>494.700 Mark</u>

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit 4 1/2 Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre der Ausgabe der Obligationen ab mit wenigstens jährlich einem Procent des Capitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu müssen, geltend zu machen befugt ist.

Durch das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1879.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gggez. Graf Eulenburg. Maybach. Hohrecht.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Neustadt O/S. im Betrage von 494.700 Mark.

Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation des Kreises Neustadt O/S.

..... Emission.

Littr. Nr.

über Mark.